

STATUTEN des „Organisationsverein Tanzsport“

§1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen „ORGANISATIONSVerein TANZSPORT“. Er hat seinen Sitz in ~~Wien am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten~~ und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§2 ZWECK

1. Der Verein ist ein gemeinnütziger, überparteilicher und nicht auf Gewinn gerichteter Verein.
2. Zwecke des Vereins sind:
 - a) die Förderung der sportlichen Betätigung in tanzsportlicher Hinsicht.
 - b) die Veranstaltung überregionaler Trainingslager.
 - c) die Veranstaltung von Tanzturnieren aller Art.
 - d) die Veranstaltung von Turnierreisen.

§3 AUFBRINGUNG DER MITTEL

1. Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen, Spenden, Subventionen und sonstige Zuwendungen.
 - c) die fortlaufende Weiterbildung durch dazu berufene Kräfte
 - d) die Abhaltung eigener Veranstaltungen
 - e) sonstige gesellige Veranstaltungen und Zusammenkünfte
 - f) die Herausgabe von Schriften und Veröffentlichungen, die den Sportgedanken fördern
 - g) die Bereitstellung von Trainingsmöglichkeiten und Sportgeräten.

§4 MITGLIEDER

1. An Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können körperlich und charakterlich geeignete physische Personen werden, die den Vereinszwecken aktiv oder fördernd zu dienen und an allen Mitglieder-rechten und -pflichten teilzunehmen gewillt sind. Die Beurteilung der Eignung steht dem Vorstand zu.
3. Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Verein und seine Zwecke ideell oder materiell fördern.

§5 BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Bewerbung um die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind an den Vorstand zu richten.
2. Zur Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens durch den Vorstand ist endgültig und ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, wobei eine Angabe von Gründen nicht erforderlich ist.
4. Als Ausweis der Mitgliedschaft dient die Einzahlungsbestätigung der Beitragszahlung des laufenden Jahres.

§6 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung der Rechtspersönlichkeit)
 - b) den Austritt
 - c) die Streichung
 - d) den Ausschluss
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis.
3. Der Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand mitzuteilen.
4. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand ohne weitere Verständigung über solche Mitglieder verfügt werden, die mit der Bezahlung der allfälligen Beiträge und Gebühren länger als drei Monate im Verzug geblieben sind.
5. Der Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a) wegen unehrenhafter Handlungen, die gegen die Interessen oder das Vermögen des Vereins oder seiner Mitglieder gerichtet sind.
 - b) wegen grober Verletzungen der Mitgliederpflichten, der Statuten oder sonstiger bindender Vorschriften.
 - c) wegen gröblicher Verletzungen des Anstandes oder der guten Sitten oder aufgrund eines Verhaltens oder von Handlungen, welche die körperliche oder moralische Sicherheit anderer Mitglieder gefährden.
6. Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben; gegen ihn steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und die Mitgliedsrechte des Ausschlossenen ruhen bis zur Entscheidung der Hauptversammlung.
7. Weder Austritt, Streichung noch Ausschluss befreien von der Verpflichtung zur Bezahlung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig gewordenen Beiträge und Gebühren. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge und Gebühren.

§7 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Gebühren wird von der Hauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 01. November bis 31. Oktober.
2. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag und die sonstigen Gebühren - soweit sie den Verein betreffen - in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder vorübergehend ganz zu erlassen.

§8 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder besitzen folgende Rechte:
 - a) das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen
 - b) Sitz und Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht in der Hauptversammlung
 - c) das Recht zur Stellung von Anträgen der Hauptversammlung
 - d) das Recht zur aktiven Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - e) das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.
2. Außerordentliche Mitglieder besitzen folgende Rechte:
 - a) das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen
 - b) das Recht, in der Hauptversammlung gehört zu werden.

§9 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Vereins sowie des Tanzsportes überhaupt zu wahren und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung dieser Interessen führen könnte
 - b) die Statuten und sonstige bindende Vereinsvorschriften sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung zu beachten und zu befolgen
 - c) die Anlagen, Einrichtungen und sonstige dem Verein gehörende oder ihm zur Benützung überlassene Räumlichkeiten und Gegenstände zu schonen und für allenfalls verursachte Schäden unaufgefordert Ersatz zu leisten
 - d) für alle aus der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen folgenden Schäden und Verletzungen selbst aufzukommen.

§10 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Rechnungsprüfer
 - d) das Schiedsgericht

§11 DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen und muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung angezeigt werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand bei Vorliegen triftiger Gründe jederzeit unter Beachtung der im Abs.1 angeführten Anzeigefrist einberufen werden. Sie muss binnen längstens 3 Wochen einberufen werden, wenn dies mehr als ein Drittel der ordentlichen Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe oder Anträge begehrt.
3. Anträge, Beschwerden oder Berufungen an die Hauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor Beginn derselben in schriftlicher Form beim Vorstand einlangen.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Zeit mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine Hauptversammlung am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Zur gültigen Beschlussfassung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist jedoch unbedingt eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, welche im Falle eines Auflösesantrages zugleich die Zweidrittelmehrheit sämtlicher dem Verein angehörenden ordentlichen Mitglieder darstellen muss.
6. Die Stimmabgabe kann nur persönlich und im eigenen Namen erfolgen. Eine Bevollmächtigung durch abwesende Mitglieder ist unstatthaft.
7. Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder begehrt wird. Im letzteren Fall hat der Vorsitzende zwei Stimmprüfer zu ernennen, welche die Einsammlung und Zählung der abgegebenen Stimmen vornehmen und das Resultat bekannt geben.
8. Zur gültigen Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine solche Mehrheit bei mehr als zwei Kandidaten nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im zweiten Wahlgang entscheidet auf jeden Fall die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.
9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfalle ein Vorstandsmitglied in der in §12, Abs.1 angegebenen Reihenfolge. Während der Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
10. Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
11. Dem Wirkungsbereich der Hauptversammlung verbleiben neben den jeweils auf die Tagesordnung zu setzenden, dem Vereinszweck entspringenden Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassaberichts und die Beschlussfassung darüber
 - b) die Wahl des Vorstandes und des Rechnungsprüfers
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Beschwerden und Berufungen
 - e) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
 - f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - g) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§12 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer
2. Sämtliche Vorstandsstellen werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von *drei Jahren* gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des gesamten Vorstandes einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung aller seiner Mitglieder mindestens zwei derselben anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied in der in §12, Abs.1 angegebenen Reihenfolge, einberufen. Sitzungen sind nach Maßgabe des Geschäftsanfalles einzuberufen. Über Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung jederzeit, binnen acht Tagen, einberufen werden.
6. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen zeitweilig zu Beratungen beizuziehen. Diesen steht ein Stimmrecht im Vorstand nicht zu.
7. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des §11, Abs.10 zu führen.
8. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den statuarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu sorgen, wofür er der Hauptversammlung verantwortlich ist. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Erstellung des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
 - b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung sowie die Vorbereitung von Anträgen hiezu
 - c) die Obsorge für den Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse
 - d) die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder
 - e) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - f) die Abhaltung von Vereinsveranstaltungen sowie die Betrauung von Mitgliedern mit den Vorbereitungen hierzu
 - g) die Festlegung einer allfälligen Benützungsortung für die Einrichtungen des Vereins
 - h) die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§13 OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung und beruft die Vorstandssitzungen ein. Er unterfertigt wichtige Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Abmachungen, Urkunden, Zahlungsanweisungen, Eingaben etc. zusammen mit dem sachlich zuständigen Funktionär. Bei Gefahr im Verzuge ist der Präsident berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen, die den Interessen des Vereins dienlich sind.
2. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten in der Reihenfolge von §12, Abs.1 den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Obliegenheiten.
3. Dem Schriftführer obliegt vornehmlich:
 - a) die Führung des Vereinsarchives, der Mitgliederliste und der Anwesenheitsliste bei der Hauptversammlung
 - b) die Besorgung des Schriftwechsels
 - c) die Führung aller Verhandlungsschriften, Sitzungs- und Versammlungsprotokolle sowie die Verfassung allfälliger Aussendungen und Rundschreiben.
4. Dem Kassier abliegt die ordnungsgemäße und sorgfältige Führung der Vereinskasse sowie die Gebarung des gesamten Vereinsvermögens nach Weisungen des Vorstands.

§14 DER RECHNUNGSPRÜFER

1. Zugleich mit der Wahl des Vorstandes werden von der Hauptversammlung *drei* Rechnungsprüfer gewählt. *Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.*
2. Dem Rechnungsprüfer obliegt die Prüfung der gesamten Vermögensgebarung und des jeweiligen Kassastandes, zu deren Vornahme er jederzeit berechtigt ist. Über das Ergebnis dieser Prüfung hat er dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§15 DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, welches aus drei Personen besteht.
2. Über Aufforderung des Vorstandes hat jeder Streitteil binnen 2 Wochen je ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Kommt keine Einigung über dessen Person zustand, so wird der Vorsitzende durch das Los unter den Mitgliedern bestimmt.
3. Das Schiedsgericht hat objektiv zu entscheiden und ist nicht weisungsgebunden. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Mitglieder, welche die Entscheidung nicht anerkennen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§16 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung unter den in §11, Abs.5 festgelegten Voraussetzungen mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die gleiche Hauptversammlung hat mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes zu beschließen. Das Vermögen darf nur einem Verein oder einer Institution mit gleichen oder ähnlichen Zielen wie der obgenannte oder dem ÖTSV/Österreichischen Tanzsportverband zufließen. Diese haben das übertragene Vereinsvermögen wieder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
3. Die Abrechnung und Übergabe des Vermögens besorgt der zuletzt im Amt befindliche Vorstand.